

## ENTWURF

### **Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Ölschnitz zum Roten Main in den Gebieten der Gemeinde Emtmannsberg und des Marktes Weidenberg von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 9,600**

vom .....

#### Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 4 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Emtmannsberg und im Markt Weidenberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestim-

mungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## § 2

### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Anlage dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K4 des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bayreuth sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>5</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

## § 3

### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## §4

### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmung versehen oder widerrufen werden.

## §5

### Heizölverbraucheranlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG. <sup>2</sup>Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

## § 6

### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlage) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum ..... (angemessene Frist, z. B. 6 Monate) erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV in der jeweils

gültigen Fassung oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Ausnahmen zu §§ 5, 6**

- (1) <sup>1</sup>Das Landratsamt Bayreuth kann von dem Errichtungsverbot in § 5 Abs. 1 nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. <sup>2</sup>Hochwassersicherheit ist gegeben, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen im DWA-Regelwerk DWA-A 791-1 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- (2) Das Landratsamt Bayreuth kann nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Anforderungen gemäß § 6 erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Befreiung bzw. Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie ist widerruflich.
- (4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth,

**Landratsamt Bayreuth**

Wiedemann  
Landrat

ENTWURF